

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1993

über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG

(93/699/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom
22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 13. Oktober 1993 stellten die belgischen Veterinärbe-
hörden in der Gemeinde Wingene, Westflandern, einen
Ausbruch der klassischen Schweinepest fest.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 80/217/EWG
wurde um den Seuchenherd sofort eine Überwachungs-
zone abgegrenzt.Alle Kontaktbetriebe und Schweinehaltungsbetriebe in
der Überwachungszone wurden serologischen und klini-
schen Untersuchungen unterzogen, wobei kein Hinweis
gefunden wurde, daß sich das Virus in diese Zone
verbreitet hat.Die Bestimmungen über die Verwendung eines Genuß-
tauglichkeitsstempels für frisches Fleisch sind in der
Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur
Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemein-
schaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/5/EWG⁽⁴⁾,
enthalten.Belgien hat die Annahme einer spezifischen Lösung für
die Kennzeichnung und Verwendung von Schweine-
fleisch von Schweinen beantragt, die aus Betrieben der
Überwachungszone stammen und nach Erteilung einer
Sondergenehmigung durch die zuständige Behörde
geschlachtet wurden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Belgien darf für Schweinefleisch von Schweinen aus
Betrieben der Überwachungszone, die am 13. Oktober
1993 um einen in der Gemeinde Wingene liegenden
Seuchenherd der klassischen Schweinepest gezogen
wurde, den Genußtauglichkeitsstempel gemäß Artikel 3
Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe e) der Richtlinie
64/433/EWG verwenden, sofern die fraglichen Schweinea) aus einem Betrieb stammen, für den im Ergebnis der
epizootologischen Erhebungen keine Kontakte zu infi-
zierten Beständen festgestellt werden konnten ;b) Gegenstand eines gemäß Anhang I durchgeführten
Programms zur Ermittlung des Virusantigens gegen
die klassische Schweinepest waren und ein negativer
Befund festgestellt wurde ;c) innerhalb von zwölf Stunden nach Ankunft im
Schlachthof geschlachtet wurden.(2) Belgien stellt sicher, daß die Bescheinigung gemäß
Anhang II für das in Absatz 1 genannte Fleisch aus-
gestellt wird.*Artikel 2*Schweinefleisch, das den Bedingungen nach Artikel 1
Absatz 1 entspricht und in den innergemeinschaftlichen
Handel gebracht wird, muß von der Bescheinigung
gemäß Artikel 1 Absatz 2 begleitet sein.*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt bis zum 1. Februar 1994.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 1.

*ANHANG I***Untersuchungen auf das Vorhandensein des Virusantigens gegen die klassische Schweinepest**

Das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Entscheidung 93/699/EG der Kommission genannte Programm zur Ermittlung des Virusantigens gegen die klassische Schweinepest umfaßt die Untersuchung des Tonsillengewebes von fünf Schweinen je Betrieb. Die Laboruntersuchung des Tonsillengewebes wird gemäß Anhang I Kapitel B der Richtlinie 80/217/EWG durchgeführt.

Die virologische Untersuchung wird innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung vorgenommen.

ANHANG II

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 93/699/EG der Kommission

Nr. (1)

Verladeort :

Ministerium :

Abteilung :

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von Schweinen

Art der Teile :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofes :

.....

.....

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebes :

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt

von :

(Verladeort)

nach :

(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel (2) :

Name und Anschrift des Absenders :

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete Fleisch unter den in der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen wurde und den Bedingungen der Entscheidung 93/699/EG über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG entspricht.

Ausgefertigt in, am

(Ort)

(Datum)

.....
(Name und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Vom amtlichen Tierarzt vergebene Seriennummer.

(2) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Nummern oder Kennzeichen, bei Versand per Schiff der Name des Schiffes sowie erforderlichenfalls die Containernummer anzugeben.